Anlage II, ö.S.

Martin Branse
Billerbecker Straße 1
48720 Rosendahl

Martin Branse; Billerbecker Straße 1; 48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl
-BM Niehues-
Postfach 1109
48713 Rosendahl

Darfeld, den 30.03.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister;

In seinem Leserbrief vom 19.03.2014[1] hat Herr Voort festgestellt, dass ich mich bei jeder Sitzung, in der es um die 45.Änderung des Flächennutzungsplans geht, als befangen erklären muss. Dazu habe ich eine andere Auffassung.[2]

Deshalb bitte ich Sie, die folgende Fragestellung zur Abstimmung in der Sitzung des Gemeinderates am 03.04.2014 in öffentlicher Sitzung,
vor dem Tagesordnungspunkt 12 zu stellen.
Das Ratsmitglied Martin Branse ist nach den §§ 43 Abs.2, 31 GO[3] von der Mitwirkung bei der 45.Änderung des Flächennutzungsplanes

- **nicht ausgeschlossen**
- **ausgeschlossen, weil ..... !**

Als Tagesordnungspunkt 12 wird über die 45. Änderung zum Flächennutzungsplan beraten.
Nach § 9 Abs.2 der GeschO entscheidet der Rat in Zweifelsfällen darüber ob ein Ausschlussgrund besteht.
Deswegen sollte die Entscheidung des Rates m.E. vor der Beratung des Tagesordnungspunktes 12 erfolgen.

Bitte informieren Sie mich, bevor Sie die Beratung zu dieser Fragestellung beginnen.
Für den Fall meines Ausschlusses erteilen Sie bitte einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

MfG

Martin Branse

---

[1] siehe Anlage 2
[2] siehe Anlage 1
[3] Siehe Anlage 3

Anlage 1 Begründung

Bisher habe ich an den Beratungen und Entscheidungen zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mitgewirkt.
An den Beratungen der sogenannten Planungsgesellschaften habe ich nicht teilgenommen, da ich kein Gesellschafter einer Planungsgesellschaft bin.

in seinem Leserbrief vom 19.03.2014 schreibt Herr Voort :
„Herr Branse schreibt :„Wären die Ratsmitglieder rechtzeitig Mitglieder einer Planungsgesellschaft geworden, hätten sie auch von Beginn an beim Flächennutzungsplan mitmachen können. Das ist, Entschuldigung totaler Blödsinn. Er hätte sich bei jeder Sitzung, in der es um die 45.Änderung des Flächennutzungsplanes geht, als befangen erklären müssen. Ein Ratsmitglied darf laut Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Rosendahl gar nicht an Beschlüssen mitwirken, die ihn persönlich betreffen. ...""

Aus dem Umstand, dass Herr Tendahl und Herr Schulze Baek den Sitzungssaal verlassen haben leitet er möglicherweise ab, dass Herr Branse befangen sei. Es kann aber auch sein, dass sich das Mitwirkungsverbot aus der persönlichen Betroffenheit des Herrn Branse ergibt.

Nach meiner Auffassung kann sich ein Mitwirkungsverbot nicht aus meinem Status als Ratsmitglied ergeben, denn die GO für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) bestimmt, dass abschließende Entscheidungen zum Flächennutzungsplan vom Gemeinderat zu treffen sind und nicht auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen werden dürfen.
Denn sonst müssten sich alle Ratsmitglieder für „befangen" erklären, wenn über den Flächennutzungsplan zu entscheiden ist. Sie dürften, im Zuschauerraum Platz nehmen, während der Bürgermeister allein entscheidet. Das könnte er theoretisch, denn er ist kein Ratsmitglied und der Rat gilt als beschlussfähig solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Theoretisch möglich, aber m.E. unwahrscheinlich, dass Herr Voort deshalb annimmt, dass meine Status als Ratsherr ursächlich für die Befangenheit ist.

Aufgrund der Theorie von Herr Voorts habe ich die GO-NRW zur Hand genommen und nachgelesen, welche Sachverhalte ein Mitwirkungsverbot auslösen. Dort habe ich keine Erkenntnis gewonnen, die auf meine „Befangenheit" hindeuten, so dass ich aus der GO (anders als Herr Voort aus der „Gemeindeordnung der Gemeinde Rosendahl") kein Mitwirkungsverbot herleiten konnte. Auch aus der Geschäftsordnung der Gemeinde Rosendahl (GeschO) konnte ich keine Hinweise entnehmen, denn die GeschO verweist lediglich auf die §§ 43 Abs.2, 31 GO.

Nach Auffassung von Herrn Voort hat Herr Branse gegen seine Offenbarungspflicht nach § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rosendahl verstoßen.

Nach § 9 Abs.2 der GeschO (§ 43 Abs.2 Nr.4 GO) entscheidet der Rat in Zweifelsfällen darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.

LESERBRIEF

Windkraft

Freiwillig aufs Glatteis gegangen

Leserbrief „Vom Bürgermeister hinters Licht geführt" vom 19. März

Uns erstaunen Dinge, die wir nicht wissen. Entgegen der Auffassung von Herrn Voort habe ich mich bereits in einem Leserbrief am 21. August 2012 so eindeutig geäußert, dass der Gemeinderat am 27. September 2012 darüber zu Gericht gesessen hat. Das kann man in der Niederschrift nachlesen. Auch hat Bürgermeister Niehues in dieser Angelegenheit den Gemeinderat nicht „hinters Licht geführt". Er hat sogar darauf hingewiesen, dass die Forderungen aus dem Strategiepapier der CDU zur Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplanes führen würden, wenn sie in den Plan geschrieben würden.

Die gewählte Strategie wird von einer breiten Mehrheit des Gemeinderates (CDU und WIR) gebilligt und weiterverfolgt.

Wenn das Sprichwort stimmt, muss es dem Gemeinderat wohl gut gehen, denn er ist nicht aufs Glatteis geführt worden, sondern freiwillig dorthin gegangen.

Martin Branse
Rosendahl

■ Leserbriefe geben die Meinung der Verfasser wieder. Kürzungen vorbehalten. Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht.

LESERBRIEF

Windkraft

Nicht mit Fingern auf die Anderen zeigen

Leserbrief „Freiwillig aufs Glatteis gegangen" vom 22. März

Martin Branse führt in seinem Leserbrief an, dass der Gemeinderat von Rosendahl über seinen am 21. August 2012 veröffentlichen Leserbrief am 27. September 2012 zu Gericht gesessen hat. Laut Protokoll hat dieser Tagesordnungspunkt aber ohne ihn stattgefunden. Er hat mit seinem Fraktionskollegen Klaus-Peter Kreutzfeldt den Saal verlassen.

Dass Bürgermeister Franz-Josef Niehues mehrfach darauf hingewiesen hat, dass ein Flächennutzungsplan zu Gunsten einer Interessengruppe rechtswidrig ist, stimmt. Es bleibt aber unbestritten, dass die Betreiber-GbRs der geplanten Bürgerwindparks immer aus erster Hand bestens informiert waren. Aber diese Informationen waren wohl immer sehr überhastet, mit Ausnahme des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 1. Juli 2013, das kam auch für Bürgermeister und Planer überraschend.

Mit welcher Hast und heißer Nadel hier ein Flächennutzungsplan gestrickt werden sollte, ist doch sehr erstaunlich. Seit Februar 2013 gibt es die vierte Änderung der Begründung zum 45. Flächennutzungsplan. Martin Branse und die SPD-Fraktion haben bei jeder Abstimmung zu diesem Flächennutzungsplan mit „nein" gestimmt oder sich der Stimme enthalten.

Nur, wenn man sich dem Ehrenamt eines Ratsherren verschrieben hat, hat man auch den Beschluss des Gemeinderates mit zu tragen und nicht mit dem Finger und mit Worten auf die anderen Fraktionen zu zeigen: „Die sind das gewesen."

So beginnt man keinen Wahlkampf und gewinnt auch keine Wahl. In einer Gemeinde wie Rosendahl wird noch die Person gewählt und nicht die Partei.

Dietrich Voort
Rosendahl

■ Leserbriefe geben die Meinung der Verfasser wieder, mit der sich die Redaktion nicht immer identifiziert. Diese behält sich Kürzungen vor. Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht.

Anlage 2 Leserbriefe

„Vom Bürgermeister ....."	vom 19.03.2014
„Freiwillig aufs Glatteis ..."	vom 22.03.2014
„Nicht mit Fingern ..."	vom 25.03.2014

LESERBRIEF

Windkraftkonzentrationszonen

Vom Bürgermeister hinters Licht geführt

Leserbrief „Richtige Information zur richtigen Zeit" vom 7. März

Es ist sehr erstaunlich, dass Herr Branse erst jetzt mit seiner Kritik an den Planungen zu den Windkonzentrationszonen beginnt. In mehreren Sitzungen des Planungs-, Bau-, und Umweltausschuss und des Rates der Gemeinde Rosendahl habe ich im Rahmen der Bürgerfragestunde danach gefragt, ob es sich um eine Flächennutzungsplanänderung zu Gunsten der Planungs-GbRs und folgenden Betreiber GmbHs handelt. Dies wurde von Bürgermeister Niehues immer, recht schwammig zwar, verneint. Nach der Bürgerfragestunde haben die Mitglieder des Rates ebenfalls die Gelegenheit, Fragen zu stellen. Das ist aber nie passiert. Herr Branse und alle Ratsmitglieder sind, ebenso wie ich, von Bürgermeister Niehues hinters Licht geführt worden.

Nicht das genannte Datum (20. Februar 2013) ist ein entscheidendes Datum, sondern der 6. Dezember 2012. Denn an diesem Tag fand im Rathaus in Osterwick ein Gespräch mit allen Planungs-GbRs statt. Unter Mitwirkung des Bürgermeisters und Vertretern der politischen Parteien im Rat, wurden die Ergebnisse des Planungsbüro Wolters und Partner erörtert. Hier sagten alle Planungs-GbRs zu, die Planungskosten – zurzeit circa 70 000 Euro für das Gutachten der Planer – anteilig zu übernehmen. Das nur nebenbei erwähnt, aber ein Indiz für die Planung zu Gunsten der Planungs-GbRs.

Dass die Information an die Planungs-GbRs bares Geld wert ist, ist unbestritten. Sogar sehr viel Geld ist eine solche Information wert!

Herr Branse schreibt: „Wären die Ratsmitglieder rechtzeitig Mitglieder in einer Planungsgesellschaft geworden, hätten sie auch von Beginn an beim Flächennutzungsplan mitmachen können." Das ist, Entschuldigung, totaler Blödsinn. Er hätte sich bei jeder Sitzung, in der es um die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes geht, als befangen erklären müssen. Ein Ratsmitglied darf, laut Gemeindeordnung der Gemeinde Rosendahl, gar nicht an Beschlüssen mitwirken, die ihn persönlich betreffen. Die Ratsmitglieder Schulze-Baek und Tendahl erklären sich jedes Mal befangen und nehmen nicht an Beratungen und Beschlüssen zu dem Flächennutzungsplan teil.

Auf dem dünnen Eis bewegen sich der gesamte Gemeinderat und der Bürgermeister. Alle Beschlüsse wurden mit demokratischen Mehrheitsverhältnissen beschlossen.

Aber vielleicht ist es ja der politische Wille des Gemeinderates, im Jahr 2016 oder 2017 viele Franz-Josef-Niehues-Gedächtnis-Windenergieanlagen in Rosendahl zu bestaunen.

Die Kirche Ss. Fabian und Sebastian ist circa 30 Meter hoch, die Windräder circa 200 Meter.

Dietrich Voort
48720 Rosendahl

■ Leserbriefe geben die Meinung der Verfasser wieder. Die Redaktion behält sich Kürzungen vor. Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht.

Anlage 3 Auszug aus der Geschäftsordnung der Gemeinde Rosendahl

§9
Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach den §§ 43 Abs.2, 31 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschießungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs.1 so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Auszug aus der Geschäftsordnung der Gemeinde Rosendahl

Auszug aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 31
Ausschließungsgründe

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende
1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,
1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,

2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,
3. bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach § 71, es sei denn, der Betreffende selbst steht zur Wahl,
4. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird; das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solche Organe gemacht werden,
5. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muß, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluß streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans dieses, sonst der Bürgermeister zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluß, vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 72, des § 93 Abs. 5, § 103 Abs. 7 und des § 104 Abs. 3 sind
1. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
6. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2, 5 und 6 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben ist.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war

§ 43
Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Tätigkeit als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Bürgermeister angeordnet werden;

2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;

3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Ratsmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen gegenüber dem Bezirksvorsteher und bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;

4. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;

5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von der Bezirksvertretung beziehungsweise vom Ausschuß durch Beschluß festgestellt;

6. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen die Gemeinde nur dann nicht geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Bezirksvertretung beziehungsweise der Ausschuß.

(3) Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen gegenüber dem Bürgermeister, die Mitglieder einer Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat. Die Auskunft ist vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

(4) Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder, wenn sie

a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,

b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war,

c) der Bewilligung von Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.